

Ergeht an:  
 BIA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Edler


Durchwahl  
 3190

Datum  
 31.07.2017

---

## RUNDSCHREIBEN 081/2017

---

|   |            |   |
|---|------------|---|
| Lebensmittelrecht   | Novel-Food |  |
| <b>Betrifft:</b> <i>Stevia rebaudiana</i> in Früchte- und Kräutertees |            | <b>Frist:</b>   |
| <b>Kurzinfo:</b>  |            |   |

Die Europäische Kommission bestätigte kürzlich, dass die Blätter der *Stevia rebaudiana* in Kräuter- und Früchtetees kein Novel Food darstellen und daher in diesen verwendet werden dürfen.

Der Vollständigkeit halber dürfen wir in Erinnerung rufen, dass Extrakte von Blättern der *Stevia rebaudiana* wie z.B. Steviolglykoside weiterhin unter die Verwendungsbestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe und (EG) Nr. 1334/2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln fallen. Laut diesen Verordnungen sind Steviolglykoside in Kräuter- und Früchtetees nur zulässig, wenn diese brennwertvermindert oder ohne Zuckerzusatz sind. In diesem Fall ist eine Höchstdosis von 30mg/l im zubereiteten, trinkfertigen Tee zulässig.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
 Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
 Geschäftsführerin